



Finanzhilfevertrag

zwischen der

**Schweizerischen Eidgenossenschaft, handelnd durch das Bundesamt für Landwirtschaft BLW,
Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern**

und dem

Institut für Agrarökologie, Bachmattweg 23, 5000 Aarau

der

Agridea, Eschikon 28, 8315 Lindau

dem

**Canton de Vaud, Direction générale de l'agriculture, de la viticulture et des affaires vétérinaires,
Avenue de Marcelin 29, Case postale, 1110 Morges**

dem

**Kanton Glarus, Departement Volkswirtschaft und Inneres, Kanton Glarus, Zwinglistrasse 6,
8750 Glarus**

dem

Kanton Solothurn, Amt für Landwirtschaft, Hauptgasse 72, 4509 Solothurn

dem

**Cantone Ticino, Dipartimento delle finanze e dell'economia, divisione dell'economia, sezione
dell'agricoltura, Viale Stefano Franscini 17, 6501 Bellinzona**

der

Prométerre, Avenue des Jordils 1, Case postale 1080, 1001 Lausanne

dem

Glarner Bauernverband, Ygrubenstrasse 9, 8750 Glarus

dem

Solothurner Bauernverband, Obere Steingrubenstrasse 55, 4500 Solothurn

der



Unione Contadini Ticinesi, In Pièza 12, 6705 Cresciano

dem

Schweizerisches Konsumentenforum kf, Belpstrasse 11, 3007 Bern

betreffend das Ressourcenprojekt «Agrarökologische Transformation von Landwirtschaft und Ernährung»

Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und das Institut für Agrarökologie, Agridea, die Kantone Waadt, Glarus, Solothurn und Tessin, die kantonalen Bauernverbände Waadt, Glarus, Solothurn und Tessin sowie das Schweizerischen Konsumentenforum (Trägerschaft) vereinbaren gestützt auf Art. 77a und 77b des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1) und das Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1) Folgendes:

Ausgangslage

Trotz grosser Bemühungen, die landwirtschaftliche Produktion nachhaltig auszurichten, bestehen die negativen Umweltwirkungen fort. Zu diesen gehören die Treibhausgasemissionen und der hohe Ressourcenbedarf der Landwirtschaft, die hohe Nährstoffbelastung der Umwelt, der Biodiversitätsrückgang sowie weitere unerwünschte Auswirkungen, welche auf die Anwendung von problematischen Hilfsstoffen wie Pflanzenschutzmitteln und mineralischen Düngern zurückzuführen sind. Grosser Handlungsbedarf besteht ebenfalls auf der Seite des Konsums. Das Schweizer Ernährungsverhalten belastet die Umwelt und die natürlichen Ressourcen stark, vor allem durch den hohen Fleischkonsum und durch Lebensmittel- und Futtermittelimporte. Problematisch ist auch die Lebensmittelverschwendung, die neben negativen Umweltwirkungen auch hohe Kosten verursacht. Diese Problemfelder ergeben einen grossen Handlungsbedarf für die Politik und für die Gesellschaft. Sie verursachen einen hohen wirtschaftlichen, sozialen und psychologischen Druck auf die landwirtschaftlichen Betriebe.

Die Agrarökologie stellt einen Ansatz dar, der landwirtschaftliche Produktion mit umfassender Nachhaltigkeit in Einklang bringt. Im Projekt werden konkrete agrarökologische Massnahmen auf landwirtschaftlichen Betrieben und gemeinsam mit Konsumentinnen und Konsumenten umgesetzt und auf ihre Wirksamkeit überprüft. Dadurch soll ein gangbarer Weg für einen Transformationsprozess hin zu einem nachhaltigen Lebensmittelsystem erprobt werden.

1 Vertragsobjekt

Das BLW gewährt der Trägerschaft eine Finanzhilfe in der Höhe von maximal CHF 7'980'327 Franken. Die Parteien regeln im vorliegenden Vertrag die Bedingungen für die Auszahlung der Finanzhilfe.

2 Zielsetzung des Ressourcenprojekts

2.1 Allgemeine Zielsetzung

Das übergeordnete Ziel des Projektes ist, das Schweizer Land- und Ernährungssystem integral weiterzuentwickeln – so, dass bei Skalierung der Projekterkenntnisse die nationalen und globalen Belastungsgrenzen der Schweizer Ernährung nicht überschritten werden.

Um das zu erreichen, werden zwei Zielsetzungen definiert:

- **Nachhaltigkeitstransformation auf Ebene der Landwirtschaft:** Auf 40 landwirtschaftlichen Pilotbetrieben («Bauernhof-Labore» bzw. Reallabore, *living*

labs) wird die agrarökologische Transformation gemeinsam mit den Landwirtinnen und Landwirten umgesetzt. Damit werden die Nachhaltigkeitsleistungen der Betriebe gemäss den *Sustainable Development Goals* der Vereinten Nationen und den formulierten Wirkungszielen nachweislich verbessert. Durch den Transformationsprozess werden negative Wirkungen auf die natürlichen Ressourcen Boden, Luft, Wasser und Biodiversität dauerhaft gesenkt, gleichzeitig wird die wirtschaftliche und soziale Situation der Bauernfamilien verbessert und die Verlagerung von Produktionsfläche ins Ausland nicht weiter erhöht.

- **Nachhaltigkeitstransformation auf Ebene von Konsum und Gesellschaft:** Durch die aktive Einbeziehung von Konsumentinnen und Konsumenten in das Projekt werden Veränderungen im Konsumverhalten in Richtung nachhaltiger Ernährung und weniger Lebensmittelverschwendung unterstützt sowie das Wissen um die ökologische und gesundheitliche Wirkung der Ernährung gemäss aktuellen Ernährungsempfehlungen erlebbar gemacht. Gleichzeitig wird die Wertschätzung für nachhaltige und lokal produzierte Lebensmittel erhöht. Damit soll die Transformation der Landwirtschaft und der Ernährung sukzessive stärker in Einklang gebracht werden.

Die beteiligten Akteursgruppen sollen durch das Projekt befähigt werden, durch die Umsetzung konkreter Massnahmen eine agrarökologische Ausrichtung des Landwirtschafts- und Ernährungssystems mitzugestalten und damit letztlich auch zur Erreichung der Sustainable Development Goals beizutragen.

2.2 Quantitative Zielsetzung

Teilnahmeziele:

- Pro Region nehmen zwischen 4 und 20 Betriebe am Projekt teil (insgesamt 40 Betriebe)
- Pro Region und abhängig von der Grösse der Region nehmen 10 bis 100 Konsumentinnen und Konsumenten am Projekt teil

Wirkungsziele auf landwirtschaftlichen Betrieben:

- Auf übergeordneter Ebene:
 - Agrarökologische Gesamtleistung der Betriebe (nach TAPE) erhöht sich um 10%
 - Produktion für die menschliche Ernährung bleibt gleich oder steigt
- Zielbereich Boden: Bodenstruktur nach Spatenprobe um 1 Einheit verbessert
- Zielbereich Biodiversität: Erweiterter TAPE-Biodiversitätsindikator um 10% erhöht
- Zielbereich Klima: Treibhausgasemissionen um 10% reduziert
- Zielbereich Nährstoffe und, Pflanzenschutzmittel: Nährstoff-Bilanz (N) um 15% reduziert (OSPAR), Risiken von Pflanzenschutzmitteln um 30% reduziert
- Zielbereich Wirtschaftlichkeit: Landwirtschaftliches Einkommen pro Standardarbeitskraft gleich oder höher, Arbeitsbelastung gleich oder tiefer, Befähigungsindex gleich oder höher, Tierwohl gleich oder höher

Wirkungsziele Konsumentinnen und Konsumenten:

- Ernährungsverhalten um 30% umweltfreundlicher und um 30% verbessert entsprechend der Übereinstimmung mit der Schweizer Ernährungspyramide
- Food Waste um 50% reduziert

2.3 Lernziele

Das übergeordnete Lernziel ist es zu verstehen, wie die Schweiz erfolgreich die agrarökologische Transformation vollziehen kann und welche agrarökologischen Massnahmen die grösste Wirkung (auf Ebene der Betriebe und der beteiligten Konsumentinnen und Konsumenten) zeigen. Auf Systemebene sollen Synergien und Zielkonflikte (z.B. zwischen verschiedenen Umweltthemen, zwischen Umwelt und Wirtschaftlichkeit, zwischen Produktion und Konsum) verstanden werden sowie Akzeptanz und Wirtschaftlichkeit der Massnahmen analysiert werden. Auf Ebene der Agrarpolitik soll aufgezeigt werden, in welchen Bereichen

die Schweiz das grösste Verbesserungspotential hat, und welche Potentiale und Schwierigkeiten für einen Wechsel von einer massnahmen- hin zu einer wirkungsorientierten Förderung der Betriebe bestehen.

3 Massnahmen zur Erreichung der Zielsetzung

3.1 Umsetzung von technischen, organisatorischen oder strukturellen Neuerungen

Die technischen, organisatorischen und strukturellen Neuerungen erfolgen wie in Kapitel 4.1 des Projektgesuchs beschrieben. Es wird wie folgt vorgegangen:

1. Erhebung der Ist-Situation jedes Betriebes in einem Start-Audit zusammen mit der Beratung.
2. Auswahl geeigneter Massnahmen pro Betrieb auf Basis des Handbuchs Landwirtschaft durch Landwirtinnen und Landwirte gemeinsam mit Beratung und Forschung; laufende Ergänzungen im Handbuch durch Massnahmenvorschläge der Betriebsleitenden
3. Begleitende Beratung der Betriebe
4. Folge-Audits zur Feststellung der erzielten Auswirkungen
5. Jährliche ko-kreative Workshops zur Überprüfung und Weiterentwicklung des Handbuchs Landwirtschaft

3.2 Beratung

Die Beratung erfolgt unter Einbezug von Expertinnen und Experten aus der Forschung und Beratung gemäss Kapitel 4.5 des Projektgesuchs.

3.3 Umsetzungskontrolle

3.3.1 Die Umsetzungskontrolle der technischen, organisatorischen oder strukturellen Neuerungen aus Ziffer 3.1 wird gemäss Kapitel 4.2 des Projektgesuchs durchgeführt. Sie erfolgt zum einen projektintern im Rahmen der Anmeldung und Bestätigung der Massnahmen und der Auszahlung der Beiträge an die Bewirtschaftenden. Zum anderen erfolgt sie durch akkreditierte Kontrollstellen mittels Betriebsbesuch.

3.3.2 Werden die technischen, organisatorischen oder strukturellen Neuerungen gemäss Ziffer 3.1 nicht so umgesetzt wie im Projektgesuch beschrieben bzw. wie zwischen Trägerschaft und Bewirtschaftenden vereinbart, erfolgen Sanktionen gemäss Kapitel 4.2 des Projektgesuchs.

3.4 Wissenschaftliche Begleitung

3.4.1 Die wissenschaftliche Begleitung wird gemäss Kapitel 4.4 des Projektgesuchs durch die Agroscope durchgeführt. Die Hauptverantwortung liegt bei der Trägerschaft.

3.4.2 Die wissenschaftliche Begleitung trifft mindestens zu den folgenden Themen belastbare Aussagen:

- Wirtschaftlichkeit der technischen, organisatorischen oder strukturellen Neuerungen
- Akzeptanz der technischen, organisatorischen oder strukturellen Neuerungen durch die Umsetzenden
- Wirksamkeit der technischen, organisatorischen oder strukturellen Neuerungen in Bezug auf die im Projekt definierten Wirkungsziele. Aufzeigen von Synergien und Zielkonflikte mit anderen natürlichen Ressourcen.
- Übertragbarkeit der Massnahmen auf andere Regionen oder Branchen.

3.5 Wirkungsmonitoring

3.5.1 Das Wirkungsmonitoring wird laut Kapitel 4.3 des Projektgesuchs durch die Agroscope durchgeführt. Die Hauptverantwortung liegt bei der Trägerschaft. Das Monitoring wird durch die wissenschaftliche Begleitung ergänzt.

3.5.2 Das Wirkungsmonitoring verfolgt zwei Ziele:

- Es zeigt einerseits die Wirkung der im Projekt umgesetzten Massnahmen auf Landwirtschaftsbetrieben. Dieses Wirkungsmonitoring wird bis zwei Jahre nach Ablauf der Massnahmenabgeltung weitergeführt.
- Andererseits liefert es Ergebnisse für die wissenschaftliche Begleitung und dient der Beantwortung der im wissenschaftlichen Konzept definierten Fragestellungen (vgl. Kapitel 4.4 des Projektgesuchs).

Zeigt das Wirkungsmonitoring den Erfolg der Massnahmen ungenügend auf, sind die Ursachen vertieft und rasch abzuklären. Eine allfällige Anpassung des Wirkungsmonitorings erfolgt nach Massgabe von Ziffer 14.

4 Umsetzung

4.1 Die Umsetzung erfolgt gemäss Zeitplan im Umsetzungskonzept des Projektgesuchs.

4.2 Die Trägerschaft trägt die Gesamtverantwortung für das Ressourcenprojekt «Agrarökologische Transformation von Landwirtschaft und Ernährung» und führt dieses gemäss Projektgesuch durch. Sie ist für die Umsetzung und den Vollzug der Massnahmen gemäss Ziffer 3 verantwortlich.

4.3 Arbeiten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Projekt können Dritten übertragen werden. Bei Vergaben von Aufträgen an Dritte bleibt die Verantwortung gegenüber dem BLW bei der Trägerschaft. Die Trägerschaft hat dafür zu sorgen, dass der Zugang zu den Daten sichergestellt ist und sich die Mandatsempfangenden an die in diesem Vertrag geregelten Bestimmungen halten.

4.4 Ansprechpersonen der Trägerschaft für das BLW ist:

- Urs Niggli, Institut für Agrarökologie, Bachmattweg 23, 5000 Aarau, urs.niggli@agroecology.science, Tel. 062 511 49 41

4.5 Es obliegt der Trägerschaft, aus eigener Initiative beim BLW weitere Informationen einzuholen, soweit diese für die korrekte Vertragserfüllung erforderlich sind.

4.6 Für das BLW sind die folgenden Personen mit der Aufsicht, Begleitung sowie Fach- und Rechnungskontrolle betraut:

- Magdalena Gisiger, Fachbereich Agrarumweltsysteme und Nährstoffe, magdalena.gisiger@blw.admin.ch, Tel. 058 462 04 39
- Ruth Badertscher, Fachbereich Agrarumweltsysteme und Nährstoffe, ruth.badertscher@blw.admin.ch, Tel. 058 463 57 78

- 4.7 Die Trägerschaft schliesst mit jedem an diesem Ressourcenprojekt teilnehmenden Bewirtschaftenden eine Vereinbarung ab. Diese Vereinbarung beinhaltet das Sanktionsschema.
- 4.8 Die Trägerschaft teilt dem BLW umgehend mit, wenn die vereinbarten Leistungen nicht wie vorgesehen durchgeführt werden können.

5 Beibehaltung der Wirkung

- 5.1 Die Trägerschaft setzt sich dafür ein, dass die durch das Ressourcenprojekt erzielte Wirkung gemäss Ziffer 2 nach Projektende (30. Juni 2030) durch die Projektteilnehmenden beibehalten wird.
- 5.2 Die Trägerschaft muss spätestens im Zwischenbericht nach drei Projektjahren (vgl. Ziffer 6.2) aufzeigen, wie die Wirkung nach Projektende beibehalten werden kann.

6 Berichterstattung

- 6.1 Für die Jahre 1 (1. Juli 2024 bis 30. Juni 2025), 2 (1. Juli 2025 bis 30. Juni 2026), 4 (1. Juli 2027 bis 30. Juni 2028) und 5 (1. Juli 2028 bis 30. Juni 2029) ist jeweils ein Jahresbericht mit den unten aufgeführten Punkten zu erstellen:

- Zusammenstellung der erfolgten Arbeiten
- Tabellarische Übersicht zum Stand der Umsetzung der technischen, organisatorischen oder strukturellen Neuerungen
 - Anzahl Teilnehmende pro technische, organisatorische oder strukturelle Neuerung
 - Erreichung Teilnahmeziel pro technische, organisatorische oder strukturelle Neuerung
- Umgesetzte Massnahmen im Bereich der Beratung
- Umgesetzte Massnahmen im Bereich Information und Kommunikation
- Ergebnis der Umsetzungskontrolle
- Resultate des Wirkungsmonitorings
- Stand der wissenschaftlichen Begleitung
- Tabellarische Übersicht über die angefallenen Kosten und erhaltenen Zahlungen vom BLW
- Fazit über das berichtete Jahr sowie Ausblick über das Folgejahr

Die Berichte sollten einen Umfang von ungefähr 5 Seiten haben. Die Berichte sind bis spätestens am 30. September des Folgejahres beim BLW einzureichen.

- 6.2 Für das Jahr 3 (1. Juli 2026 bis 30. Juni 2027) ist ein Zwischenbericht zu erstellen. Der Zwischenbericht umfasst folgende Punkte:

- Zusammenfassung (max. 1'500 Zeichen):
 - Projektbeurteilung pro technische, organisatorische oder strukturelle Neuerung
 - Beurteilung der Projektumsetzung
 - Wichtigste Resultate der wissenschaftlichen Begleitung und des Wirkungsmonitorings (inkl. Interpretation und Verweis auf 2-3 Abbildungen bei den Resultaten des Wirkungsmonitorings und der wissenschaftlichen Begleitung)
- Zusammenstellung der erfolgten Arbeiten (1 Seite)
- Tabellarische Übersicht zum Stand der Umsetzung der technischen, organisatorischen oder strukturellen Neuerungen (1 Seite):
 - Anzahl Teilnehmende pro technische, organisatorische oder strukturelle Neuerung
 - Erreichung Teilnahmeziel pro technische, organisatorische oder strukturelle Neuerung
- Umgesetzte Massnahmen im Bereich der Beratung
- Umgesetzte Massnahmen im Bereich Information und Kommunikation
- Ergebnis der Umsetzungskontrolle (1 Seite)
- Resultate des Wirkungsmonitorings und der wissenschaftlichen Begleitung (20 Seiten, siehe Ziffer 5.5)
- Tabellarische Übersicht über die angefallenen Kosten und erhaltenen Zahlungen vom BLW

- Beurteilung des Standes der Umsetzung der Massnahmen und der Zielerreichung (1 Seite)
- Allenfalls begründete Anträge auf Änderung des vorliegenden Vertrags (z.B. Anpassung oder Ergänzung von technischen, organisatorischen oder strukturellen Neuerungen, Beiträgen usw., 2 Seiten)
- Konzept zur Beibehaltung der Wirkung (falls dies nicht schon im Projektgesuch geregelt wurde, 2 Seiten)

Der Zwischenbericht sollte einen Umfang von ungefähr 28 Seiten haben (ohne Zusammenfassung). Der Bericht ist spätestens am 30. September 2027 beim BLW einzureichen.

Der Inhalt des Zwischenberichts kann vom BLW für die Information der Öffentlichkeit über das Projekt verwendet werden.

6.3 Der Schlussbericht über die Umsetzungsphase für das Jahr 6 (1. Juli 2029 bis 30. Juni 2030) umfasst folgende Punkte:

- Zusammenfassung (max. 3'000 Zeichen)
 - Projektbeteiligung pro technische, organisatorische oder strukturelle Neuerung
 - Beurteilung der Projektumsetzung
 - Wichtigste Resultate der wissenschaftlichen Begleitung und des Wirkungsmonitorings (inkl. Interpretation und Verweis auf 2-3 Abbildungen bei den Resultaten des Wirkungsmonitorings und der wissenschaftlichen Begleitung)
 - Zusammenfassung des Projektfazits
 - Gesamtkosten des Projekts
- Zusammenstellung der erfolgten Arbeiten im letzten Projektjahr (1 Seite)
- Tabellarische Übersicht zum Stand der Umsetzung der technischen, organisatorischen und strukturellen Neuerungen über die gesamte Projektlaufzeit (2 Seiten):
 - Anzahl Teilnehmende pro technische, organisatorische oder strukturelle Neuerung und Jahr sowie insgesamt
 - Erreichung Teilnahmeziel pro technische, organisatorische oder strukturelle Neuerung
 - Kosten pro technische, organisatorische oder strukturelle Neuerung und Jahr sowie insgesamt
- Umgesetzte Massnahmen im Bereich der Beratung
- Umgesetzte Massnahmen im Bereich Information und Kommunikation
- Ergebnis der Umsetzungskontrolle im letzten Projektjahr (1 Seite)
- Resultate des Wirkungsmonitorings und der wissenschaftlichen Begleitung (20 Seiten, siehe Ziffer 6.5). Insbesondere soll eine Nachhaltigkeitsbeurteilung der umgesetzten technischen, organisatorischen oder strukturellen Neuerungen erfolgen in Bezug auf ökologische Wirkung, Wirtschaftlichkeit und Akzeptanz
- Tabellarische Übersicht über die angefallenen Kosten und erhaltenen Zahlungen vom BLW (2 Seiten)
- Beurteilung des Standes der Umsetzung der Massnahmen und der Zielerreichung. Dazu gehört die Beurteilung, ob eine Neuerung nach Projektende selbsttragend sein wird. (1 Seite)
- Fazit über das gesamte Projekt (1 Seite)
 - Was lief gut? Was nicht?
 - Weshalb wurden die Ziele erreicht/nicht erreicht?
 - Beurteilung der Nachhaltigkeit der umgesetzten technischen, organisatorischen oder strukturellen Neuerungen
 - Was hat die Trägerschaft im Projekt gelernt? Was sind ihre Empfehlungen?
 - Besteht weiterhin Handlungsbedarf? Wie wird dieser angegangen?
 - Aufzeigen, wie die technischen, organisatorischen oder strukturellen Neuerungen allenfalls schweizweit umgesetzt werden können

Der Schlussbericht sollte einen Umfang von ungefähr 28 Seiten haben (ohne Zusammenfassung). Der Bericht ist bis spätestens am 30. September 2030 beim BLW einzureichen.

Der Inhalt des Schlussberichts kann vom BLW für die Information der Öffentlichkeit über das Projekt verwendet werden.

6.4 Für das Jahr 8 (1. Juli 2031 bis 30. Juni 2032) muss einmalig der Bericht zur Beibehaltung der Wirkung eingereicht werden. Er umfasst die folgenden Punkte:

- Resultat des Wirkungsmonitorings inklusive Interpretation der Resultate
- Aufzeigen, ob technische, organisatorische oder strukturelle Neuerungen weitergeführt wurden
- Gründe dafür, dass das Erreichte gehalten/nicht gehalten wurde
- Tabellarische Übersicht über die angefallenen Kosten für die Jahre 7 und 8

Der Bericht sollte maximal 4 Seiten umfassen. Der Bericht ist bis spätestens am 30. September 2032 beim BLW einzureichen.

6.5 Zur wissenschaftlichen Begleitung und dem Wirkungsmonitoring muss zu drei Zeitpunkten ein ausführlicher Bericht erstellt werden. Nach 3 Jahren im Zwischenbericht, nach 6 Jahren im Schlussbericht der Umsetzungsphase und nach 8 Jahren. Der finale Bericht nach 8 Jahren zur wissenschaftlichen Begleitung und dem Wirkungsmonitoring muss beim BLW bis spätestens am 30. September 2032 eingereicht werden. Die Berichte umfassen mindestens folgende Punkte:

- Hintergrund, Einbettung ins Ressourcenprojekt
- Wissenschaftliche Fragestellungen
- Methodik
- Resultate
- Diskussion der Resultate
- Schlussfolgerungen
- Weiterer Bedarf an wissenschaftlichen Arbeiten, verbleibende offene Fragen

7 Immaterialgüterrechte

- 7.1 Sämtliche aus dem Ressourcenprojekt allfällig entstehenden Immaterialgüterrechte stehen der Trägerschaft zu.
- 7.2 Die Trägerschaft entscheidet selbstständig über die Nutzung und Weiterverwendung dieser Immaterialgüterrechte.

8 Datenzugang und -nutzung

- 8.1 Die Trägerschaft gewährt dem BLW ohne Erhebung einer zusätzlichen Vergütung ein unwiderrufliches und übertragbares Zugangs- und Nutzungsrecht bezüglich aller im Rahmen des Ressourcenprojekts erhobenen Daten, soweit es sich nicht um Personendaten handelt.
- 8.2 Die Vertragsparteien entscheiden selbstständig für sich über die Verwendung der Daten aus diesem Ressourcenprojekt.

9 Publikation

- 9.1 Die Ergebnisse aus dem Ressourcenprojekt werden der Öffentlichkeit in geeigneter Form zugänglich gemacht.
- 9.2 Sämtliche Publikationen aus dem Ressourcenprojekt erfolgen unter Angabe des BLW als Beitragszahler.

10 Höhe der Finanzhilfe

- 10.1 Aufgrund der geplanten Massnahmen und der berechneten Kosten schätzt die Trägerschaft den gesamten Kostenaufwand für das Ressourcenprojekt «Agrarökologische Transformation von Landwirtschaft und Ernährung» für den Zeitraum vom 1. Juli 2024 bis 30. Juni 2032 auf CHF 10'929'296.- (vgl. Kapitel 10.1 des Projektgesuchs). Das BLW beteiligt sich mit höchstens 80% an den anrechenbaren Kosten der Umsetzung der Neuerungen gemäss Ziffer 3.1, der Umsetzungskontrolle gemäss Ziffer 3.3, des Wirkungsmonitorings gemäss Ziffer 3.5, der Information und Kommunikation, der wissenschaftlichen Begleitung gemäss Ziffer 3.4 sowie der Projektleitung und mit höchstens 50% an den anrechenbaren Kosten der Beratung gemäss Ziffer 3.2 und der Projektadministration.
- 10.2 Die Restfinanzierung darf nicht, auch nicht indirekt, aus Mitteln des Bundes finanziert werden. Die Trägerschaft verpflichtet sich, bei allen Projektpartnern dafür zu sorgen, dass dies eingehalten wird.
- 10.3 Die Finanzhilfe des BLW für das Ressourcenprojekt beträgt maximal CHF 7'980'237.- (inkl. allfälliger MwSt.). Finanzhilfen vom BLW sind nicht mehrwertsteuerpflichtig. Drittparteien haben ihre Mehrwertsteuerpflicht zu belegen.
- 10.4 Die bereitgestellte Finanzhilfe wird wie folgt aufgeteilt:

Jahr 1 (1. Juli 2024 bis 31. Dezember 2024):	CHF 395'099.-
Jahr 1 und 2 (2025):	CHF 913'680.-
Jahr 2 und 3 (2026):	CHF 974'480.-
Jahr 3 und 4 (2027):	CHF 1'836'489.-
Jahr 4 und 5 (2028):	CHF 894'480.-
Jahr 5 und 6 (2029):	CHF 894'480.-
Jahr 6 und 7 (2030):	CHF 1'617'930.-
Jahr 7 und 8 (2031):	CHF 298'720

Jahr 8 (1. Januar 2032 bis 30. Juni 2032): CHF 154'880.-

- 10.5 Bedingung für die Auszahlung der Finanzhilfe des BLW ist die Restfinanzierung durch die Trägerschaft gemäss Kapitel 10.1 des Projektgesuchs. Kann die vorgesehene Restfinanzierung nur teilweise geleistet werden, so reduziert sich die Beteiligung des Bundes prozentual gemäss Ziffer 10.1.
- 10.6 Die Beteiligung des Bundes reduziert sich zudem anteilmässig, sofern und soweit die im Projektgesuch ausgewiesenen Kosten unterschritten werden (insbesondere durch die Nutzung von Synergien oder tiefere Abgeltungen).

11 Auszahlung der Finanzhilfe

- 11.1 Der auszubezahlende Betrag wird aufgrund des effektiven Aufwandes im jeweiligen Projektjahr festgelegt. Das BLW akzeptiert die Auszahlung von höheren als der unter Ziffer 10.4 aufgeführten Beträgen, falls die Trägerschaft in ihren jährlichen Abrechnungen insgesamt einen höheren Finanzbedarf geltend macht und das für das Ressourcenprogramm beim BLW eingestellte Budget dies erlaubt. Der Betrag gemäss Ziffer 10.3 darf insgesamt nicht überschritten werden.
- 11.2 Die Abrechnungen weisen den Finanzbedarf aus und müssen als Sammelrechnung eingereicht werden. Sie enthalten ein unterzeichnetes Schreiben mit Angaben zum angeforderten Gesamtbetrag sowie eine tabellarische Zusammenstellung der anrechenbaren Kosten der Projektleitung und -administration, der Umsetzung der technischen, organisatorischen und strukturellen Neuerungen, der Beratung, für die Information und Kommunikation, der Umsetzungskontrolle, des Wirkungsmonitorings und der wissenschaftlichen Begleitung. Die Abrechnungen umfassen nur die tatsächlich entstandenen Kosten. Das BLW behält sich vor, Belege einzufordern.
- 11.3 Abrechnungen können bis zu viermal pro Jahr eingereicht werden.
- 11.4 Besteht der Bedarf, nach dem 30. September noch im selben Jahr eine Auszahlung zu erhalten, so muss vorgängig eine Schätzung des zu erwartenden Rechnungsbetrags eingereicht werden. Diese Schätzung muss bis spätestens am 30. September des entsprechenden Jahres eingereicht werden. Rechnungen, die im Oktober, November oder Dezember ohne vorherige Kostenschätzung eingereicht werden, können erst im Januar ausbezahlt werden.
- 11.5 Zusätzlich darf einmal jährlich im Juni eine Akontorechnung für maximal 50% des Jahresbudgets gemäss Ziffer 10.4 gestellt werden. Dabei können nur Kosten geltend gemacht werden, die unmittelbar bevorstehen oder bereits getätigt wurden. Bei der nächsten Teilrechnung ist die geleistete Akontozahlung entsprechend vom Gesamtbetrag abzuziehen.
- 11.6 Bis spätestens am 31. März des Folgejahres muss die jährliche Schlussrechnung eingereicht werden.
- 11.7 Bei den Abrechnungen in den Jahren 7 (01. Juli 2030 bis 30. Juni 2031) und 8 (01. Juli 2031 bis 30. Juni 2032) werden bei jeder Abrechnung 20% vom BLW zurückbehalten. Dieser Betrag wird nach Einreichung und Genehmigung der geforderten Schlussberichte über die Umsetzungsphase, die wissenschaftliche Begleitung und das Wirkungsmonitoring (vgl. Ziffern 6.3, 6.4 und 6.5), normalerweise gesammelt im Jahr 9 ausbezahlt.
- 11.8 Vorbehalten bleibt eine Kürzung der vereinbarten, vom BLW zu leistenden Zahlungen durch einen bundesrätlichen oder parlamentarischen Entscheid. Eine Kürzung erfolgt auch, wenn bisher unterstützte technische, organisatorische oder strukturelle Neuerungen infolge der Weiterentwicklung der Agrarpolitik neu über die Ausrichtung von Direktzahlungen oder andere agrarpolitische Instrumente gefördert werden.
- 11.9 Die Auszahlungen erfolgen bei korrekten Abrechnungen innerhalb eines Monats nach dem Einreichen der Belege. Die Auszahlung erfolgt an die Trägerschaft. Die Trägerschaft ist verantwortlich für die Auszahlung der Beiträge an die weiteren Leistungserbringer.

12 Kontrolle

- 12.1 Sowohl der Eidgenössischen Finanzkontrolle als auch dem BLW steht jederzeit ein Kontroll- und ein Auskunftsrecht über alle Teile des Vertrags zu; sie können diese Rechte auch durch ausserhalb der Bundesverwaltung stehende Sachverständige wahrnehmen lassen.
- 12.2 Die Trägerschaft hat den Kontrollorganen jederzeit Einsicht in sämtliche Akten und Zutritt zu den Anlagen zu gewähren, die Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses sind, sowie für Auskünfte zur Verfügung zu stehen.
- 12.3 Werden Arbeiten per Vertrag an Dritte weitergegeben, sorgt die Trägerschaft dafür, dass die von ihr mit Vertragsaufgaben betrauten Personen den Kontrollorganen die in Ziffer 12.2 aufgeführten Rechte einräumen.
- 12.4 Die Kontrollorgane sind an das Amtsgeheimnis gebunden und haben bei der Bearbeitung von Personendaten die Datenschutzvorschriften zu beachten.

13 Vertragsdauer

- 13.1 Der vorliegende Vertrag tritt ab dem 1. Juli 2024 in Kraft und dauert bis am 31. Dezember 2032.
- 13.2 Eine vorzeitige Beendigung des Vertrags ist für jede Partei nur aus zwingenden Gründen möglich (vgl. namentlich Ziffer 14.2). Sind sich die Parteien nicht einig, ob ein zwingender Grund vorliegt, wird gemäss Ziffer 16 verfahren.
- 13.3 Die Massnahmen gemäss Ziffer 3.1, 3.2 und 3.3 können längstens bis zum 30. Juni 2030 mit Finanzhilfen des Bundes unterstützt werden.
- 13.4 Bei einer Kürzung der BLW-Zahlungen im Sinne von Ziffer 11.8 hat die Trägerschaft eine Frist von 60 Tagen ab schriftlicher Mitteilung der Kürzung, um den Vertrag auf Ende des Kalenderjahres zu kündigen. Erfolgt während dieser Frist keine Kündigung, gelten die Kürzung und die entsprechende Vertragsänderung als von der Trägerschaft angenommen.

14 Vertragsänderungen

- 14.1 Änderungen und Erweiterungen des Projekts können bis spätestens am 30. Juni 2027 von der Trägerschaft beantragt werden.
- 14.2 Das BLW kann bis spätestens am 30. Juni 2030 Anpassungen im Projekt verlangen, wenn beispielsweise
 - neue wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen;
 - einzelne Massnahmen ungenügende Wirkung zeigen oder sonst nicht als zielführend erscheinen;
 - vereinbarte Leistungen nicht wie vorgesehen erfolgen können;
 - die Beteiligung am Projekt stark von den Annahmen im Projektgesuch abweicht oder
 - bisher unterstützte technische, organisatorische oder strukturelle Neuerungen infolge der Weiterentwicklung der Agrarpolitik neu über die Ausrichtung von Direktzahlungen oder andere agrarpolitische Instrumente gefördert werden
- 14.3 Die Trägerschaft muss die Verträge mit Bewirtschaftenden und allfälligen Dritten sowie die Projektorganisation so ausgestalten, dass Anpassungen gemäss Ziffer 14.2 jederzeit möglich sind.
- 14.4 Änderungen dieses Vertrags sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

15 Vertragsverletzung

In Fällen der Vertragsverletzung kann die Zahlung gekürzt oder solange zurückbehalten werden, bis die vereinbarte Leistung erbracht wurde. Bereits bezahlte Beträge können ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

16 Streitigkeiten aus diesem Vertrag

- 16.1 Bei allfälligen Meinungsverschiedenheiten bemühen sich die Parteien nach Treu und Glauben um eine möglichst rasche und gütliche Einigung.
- 16.2 Kann innert 90 Tagen weder die Meinungsdivergenz beseitigt, noch ein Beseitigungsplan vereinbart werden, ist jede Partei berechtigt, die Angelegenheit bei Gericht anhängig zu machen.
- 16.3 Über Streitigkeiten aus diesem Vertrag entscheidet auf Klage hin das Bundesgericht als einzige Instanz.
- 16.4 Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrags als ungültig, unwirksam oder unerfüllbar erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit, Wirksamkeit und Erfüllbarkeit der übrigen Teile des Vertrags nicht beeinträchtigt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, den ungültigen, unwirksamen oder unerfüllten Teil des Vertrags durch eine gültige, wirksame und erfüllbare Bestimmung zu ersetzen, die inhaltlich der ursprünglichen Absicht der Parteien am nächsten kommt.

17 Integrierender Bestandteil dieses Vertrags

- 17.1 Integrierende Bestandteile des vorliegenden Vertrags bilden in nachstehender Reihenfolge:
 - Die vorliegende Vertragsurkunde
 - Das Projektgesuch der Trägerschaft «Agrarökologische Transformation von Landwirtschaft und Ernährung» vom 22. Mai 2024
- 17.2 Die Vertragsparteien bestätigen mit der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags, dass sie im Besitz des obgenannten Vertragsbestandteiles (Projektgesuch) sind und anerkennen, dass im Falle eines Widerspruchs die Vertragsurkunde dem Projektgesuch vorgeht.
- 17.3 Allfällige allgemeine Geschäftsbedingungen der Trägerschaft sind wegbedungen.

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft

Bundesamt für Landwirtschaft

Bern,

.....
Christian Hofer
Direktor

.....
Gabriele Schachermayr
Vizedirektorin
Leiterin Direktionsbereich Produktionssysteme
und natürliche Ressourcen

Für die Trägerschaft

Institut für Agrarökologie

Aarau,

.....
Urs Niggli
Präsident

.....
Agridea
Lindau,

.....
Lukas Kilcher
Direktor

.....
Philippe Droz
Chef de Département Production agricole et
environnement

.....
Canton de Vaud, Direction générale de
l'agriculture, de la viticulture et des affaires
vétérinaires
Morges,

.....
Frédéric Brand
Directeur

.....
Kanton Glarus, Departement Volkswirtschaft und
Inneres, Landwirtschaft
Glarus,

.....
Marco Baltensweiler
Abteilungsleiter

.....
Kanton Solothurn, Amt für Landwirtschaft
Solothurn,

.....
Felix Schibli
Amtschef

Cantone Ticino, Dipartimento delle finanze e
dell'economia, divisione dell'economia, sezione
dell'agricoltura
Bellinzona,

.....
Daniele Fumagalli
Caposezione

Prométerre
Lausanne,

.....
Claude Bähler
Gérant Président

.....
Martin Pidoux
Directeur

Glarner Bauernverband
Glarus,

.....
Fritz Waldvogel-Kamm
Präsident

Solothurner Bauernverband
Solothurn,

.....
Edgar Kupper
Geschäftsführer

.....
Robert Dreier

Präsident

Unione Contadini Ticinesi

Cresciano,

.....
Omar Pedrini

Presidente

Schweizerisches Konsumentenforum kf

Bern,

.....
Babette Sigg Frank

Präsidentin

In 12-facher Ausfertigung

Visum: